

SATZUNG

„Lutherische Liturgische Konferenz in Bayern“ (LLKB)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Lutherische Liturgische Konferenz in Bayern“.
- (2) Er hat seinen Sitz in München und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein hat die Aufgabe, den Gottesdienst im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern auf der Grundlage der Heiligen Schrift und des lutherischen Bekenntnisses zu fördern. Er dient der theologischen und kirchlichen Bildung und Ausbildung.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.76. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögensbildung

- (1) Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, sind für seine satzungsgemäßen Zwecke gebunden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins irgendwelche Anteile am Vereinsvermögen.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 - a) mit Stimmrecht jeder evangelisch-lutherische Christ,
 - b) ohne Stimmrecht andere natürliche Personen, wenn sie einer Kirche angehören, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen in Deutschland angeschlossen ist,
 - c) juristische Personen (korporative Mitgliedschaft von Kirchengemeinden und anderen Institutionen), die den Zweck des Vereins fördern wollen.
- (2) Über Aufnahme und ggf. Stimmrecht entscheidet der Vorstand.
- (3) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Bei Austritt ist der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten.
- (4) Mitglieder, die aus der Kirche austreten oder ihrer Beitragspflicht trotz zweimaliger Mahnung nicht nachkommen oder die sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung kann Berufung bei der nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen freiwillige Beiträge, die lediglich zu kirchlichen, religiösen oder mildtätigen Zwecken verwendet werden dürfen. Der Mindestbeitrag wird vom Vorstand beschlossen.

§ 6 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Jährlich einmal findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung, unter Angabe von Ort, Zeitpunkt und Tagesordnung. Die Versammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder ein Viertel der Mitglieder dies unter schriftlicher Angabe von Zweck und Gründen verlangt.

(3) Anträge an die Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Haushaltsplanes
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl des Vorstandes
- d) Wahl der beiden Rechnungsprüfer
- e) Beratung und Beschlußfassung über ordnungsgemäß gestellte Anträge
- f) Beratung und Beschlußfassung über die Aufnahme neuer Aufgaben gemäß § 2 der Satzung
- g) Beschlußfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluß von Mitgliedern durch den Vorstand
- h) Beschlußfassung über Satzungsänderungen
- i) Beschlußfassung für die Auflösung des Vereins.

(5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

(6) Der Verein kann durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden.

(7) Abstimmungs- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Vereins nach § 4. Die juristischen Personen werden durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch einen Bevollmächtigten vertreten. Eine Vertretung der Mitglieder ist im übrigen nicht zulässig.

(8) Mit Zustimmung des/der 1. Vorsitzenden können regionale Mitgliederversammlungen gehalten werden.

(9) Sollte die Mitgliederversammlung nicht stattfinden können, weil beispielsweise die Jahrestagung nicht stattfinden kann, kann die Mitgliederversammlung im Rahmen der nächsten Jahrestagung nachgeholt werden; ebenso ist es möglich, die Mitgliederversammlung digital durchzuführen. Ausgenommen sind Mitgliederversammlungen mit Vorstandswahlen; sie sind in Präsenz abzuhalten.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem/der 1. Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden.

Von den beiden Vorsitzenden soll eine Person theologisch, die andere kirchenmusikalisch qualifiziert sein.

- c) dem Kassier/der Kassiererin,
- d) dem ehrenamtlichen Geschäftsführer/der ehrenamtlichen Geschäftsführerin,
- e) gegebenenfalls auch weiteren in den Vorstand zu wählenden Mitgliedern.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder nach dem gleichen Verfahren wählen. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand oder einzelne Mitglieder können durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abberufen werden.

(3) Der Vorstand setzt die allgemeinen Grundzüge der Vereinstätigkeit fest und berät und entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder während der Amtsdauer ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Wahlperiode selbst.

(4) Der Vorstand tritt im Bedarfsfall, mindestens aber zweimal jährlich oder auf Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern unter Angabe von Zweck und Gründen zusammen. Der Vorstand wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet.

(5) Der/die 1. Vorsitzende vertritt im Benehmen mit dem/der 2. Vorsitzenden den Verein nach außen.

(6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Beschlußfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder notwendig.

§ 10 Beurkundung und Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll niedergelegt. Die Niederschriften werden vom/von der 1. Vorsitzenden und vom Geschäftsführer/der Geschäftsführerin unterzeichnet.

§ 11 Anfallberechtigung

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins nach Abzug der bestehenden Verbindlichkeiten an die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

*Diese Neufassung der Vereinssatzung wurde von den Mitgliedern in der Mitgliederversammlung vom 6. Juli 1997 einstimmig beschlossen.
(s. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 6. Juli 1997)*

*Satzungsänderung (Ergänzung §8, Abs. (9)), in der Mitgliederversammlung vom 09. Juli 2022 einstimmig beschlossen.
(s. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 9. Juli 2022)*